

HAUSORDNUNG für die SPORTHALLE HORN

Der Betreiber des Buffets ist gemeinsam mit dem Hallenwart mit der Betreuung und organisatorischen Verwaltung der Sporthalle beauftragt worden.

Die Leitung obliegt der Geschäftsführung der Stadtgemeinde Horn.

Im Rahmen des Auftrages hat der Buffetbetreiber gemeinsam mit den Hallenwart in sämtlichen Räumen der Sporthalle, des Garderobentraktes, in den Depots und Lagerräumen, auf den Tribünenanlagen sowie auf allen Verkehrsflächen für Ordnung zu sorgen.

Eine Aufrechterhaltung der Ordnung ist jedoch nur unter Einhaltung der nachstehend angeführten Hausordnung möglich!

Diese Hausordnung gliedert sich in drei Teile:

- A Allgemeiner Teil
- B Besonderer Teil für die Sporthalle – Hallenordnung
- C Gesonderter Teil für sportliche und nichtsportliche Sonderveranstaltungen usw., die über einen normal üblichen Betriebsumfang hinausgehen und eines größeren organisatorischen Aufwands bedürfen – Veranstaltungen

HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung gilt für alle Besucher und Benützer der Sporthalle.

A Allgemeiner Teil

1. Personen, die nicht unmittelbar am Sportbetrieb teilnehmen, dürfen nur die für die Besucher (Publikum) vorgesehenen Tribünen, Plätze sowie die gastronomischen Einrichtungen benutzen. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.

2. Vor der Benützung der Einrichtungen der Sporthalle muss in jedem Fall ein(e) Vertrag (Vereinbarung) zwischen dem Benutzer und der Verwaltung der Sporthalle abgeschlossen werden. Ein Verantwortlicher / Übungsleiter muss festgelegt werden. Als Vertrag gilt zB auch der Kauf einer Eintrittskarte bzw. die Bezahlung der Benützungsgebühr.

3. Die Benützung der Sporthalle, der Kabinen und sonstiger Nebenräume ist grundsätzlich nur im Beisein eines verantwortlichen Übungsleiters, Lehrers oder Funktionärs gestattet.

4. Für Einzeltrainings oder Kleingruppen muss ebenfalls ein Verantwortlicher genannt werden.

5. Es dürfen immer nur diejenigen Kabinen oder Sanitärräume benutzt werden, die vom Aufsichtspersonal zugewiesen werden.

6. In allen Räumlichkeiten der Sporthalle, insbesondere in den Sanitär- und Toilettenanlagen und in den Duschräumen ist auf größte Sauberkeit zu achten.

7. Die Umkleidekabinen dürfen frühestens eine $\frac{3}{4}$ Stunde vor Übungs-/Spielbeginn und längstens eine $\frac{3}{4}$ Stunde nach Übungs-/Spielende benutzt werden.

8. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kabinen obliegt primär dem in Punkt A 2. genannten Verantwortlichen, auch wenn er die Aufsicht an eine andere Person delegiert hat.

9. Geräte und Zubehör, die zum Inventar des Hauses gehören, werden für alle Benutzer der Sporthalle grundsätzlich frei zugänglich gemacht.

Für den fachgerechten Aufbau von Sportgeräten ist bei Bedarf das Personal der Sporthalle beizuziehen. Nach Benützung sind Geräte und Zubehör wieder ordnungsgemäß zu versorgen.

10. Schäden und grobe Verstöße gegen die Hausordnung werden von der Verwaltung der Sporthalle unverzüglich an die jeweilige verantwortliche Stelle weitergemeldet.

Bei Beschädigungen von Gebäude und Einrichtung im Rahmen des Schulbetriebes erfolgt die Meldung an die Direktion der betreffenden Schule.

11. Der Verantwortliche (Übungsleiter, Lehrer, Funktionär) und der jeweilige Verein oder die Schule haftet(n) für alle Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung der Sporthalle bzw. dessen Einrichtungen an Personen, Anlagen oder Geräten sowie in den Wasch- und Umkleideräumen und sonstigen Nebenräumen verursacht werden und sind verpflichtet, für die Feststellung des Ersatzpflichtigen zu sorgen.

12. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung müssen vom Personal der Sporthalle sofort der Verwaltung zur Kenntnis gebracht werden.

Für die Wiedergutmachung bei Beschädigungen werden grundsätzlich die gültigen eigenen Schadenersatztarife der Verwaltung der Sporthalle angewandt.

Unabhängig von der Schadenersatzpflicht kann über den Schädiger, den Übungsleiter oder sonstigen Verantwortlichen aber auch über den Verein ein befristetes Benützungsverbot für die Sporthalle verhängt werden.

13. Werden vom verantwortlichen Übungsleiter allfällige Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich dem Sporthallenpersonal zu melden.

Wird ein solcher Mangel vom Sporthallenpersonal festgestellt, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung, dass der Schaden durch den jeweiligen letzten Benutzer der Sporthalle verursacht wurde und dieser gilt als schadenersatzpflichtig.

14. Um Störungen im Betrieb zu vermeiden, ist der Stundenplan genauestens einzuhalten. Die Benützungszeit ist im Betriebstagebuch mittels Unterschrift zu bestätigen.

15. Außer mit der Verwaltung beauftragtem Personal und den Hallenwarten sowie berechtigten Personen ist niemand befugt, Schlüssel zur Sporthalle oder den Nebenräumen zu besitzen.

16. Die Sporthalle ist vor Betriebsbeginn durch den Hallenwart zu öffnen und durch diesen bzw. den berechtigten Personen nach dem Betrieb zu schließen. Der tägliche Sportbetrieb ist so einzurichten, dass spätestens kurz nach 22:45 Uhr sämtliche Sportler / Besucher die Halle verlassen haben.

17. Das Aufstellen vereinseigener Geräte oder Schränke ist ebenso wie die Benützung von hausfremden Geräten untersagt. Ausgenommen sind lediglich persönliche Sportgeräte wie zB Bälle, Kleingeräte o.ä.

18. Nach Beendigung des Sportbetriebes sind die jeweiligen Sportflächen und die verwendeten Geräte vom Verantwortlichen gemäß Punkt A 2. an das Personal der Sporthalle zu übergeben. Bei der Rückgabe sind auch evtl. entstandene Schäden festzustellen, aufzuzeigen und der jeweilige Ersatzpflichtige bekannt zu geben.

19. Auf die Verhütung von Brandschäden haben alle Benutzer der Sporthalle besonders zu achten.

20. In sämtlichen Räumen ist das Rauchen ausnahmslos verboten.

21. Den Vertretern der Sporthallenverwaltung ist der jederzeitige Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen, Übungen, Wettspielen usw. gestattet.

22. Den Anordnungen der Verwaltung sowie deren Personal ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

23. Gegen Personen, die wider die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich verhalten, kann der Verweis aus der Sporthalle ausgesprochen und diesen der weitere Aufenthalt untersagt werden.

24. Der Genuss von Alkohol ist in sämtlichen mit dem Sport- und Turnbetrieb in Verbindung stehenden Räumlichkeiten, Garderoben und WC, aber mit Ausnahme des Buffets, untersagt.

Die Mitnahme von Getränken in sämtliche mit dem Sport- und Turnbetrieb in Verbindung stehenden Räumlichkeiten ist ausschließlich in Kunststoffbechern erlaubt.

25. Die Mitnahme von Glasflaschen und der Gebrauch von zerbrechlichen Gegenständen sowie von gefährlichen Gegenständen, wie Stöcken Schirmen etc., in die Sporthalle ist verboten.

26. Das Anschlagen von Bekanntmachungen und Nachrichten durch die Vereine oder Dritte beim Zugang zur Sporthalle sowie in allen für den Sportbetrieb zugänglichen Räumen ist untersagt.

Hierfür sind eigene Werbeflächen vor der Sporthalle vorgesehen.

Plakate oder sonstige Ankündigungen sind beim Hallenwart oder bei der Verwaltung der Sporthalle abzugeben, die nach Möglichkeit für eine entsprechende Anbringung sorgen.

27. Das Anbringen von Werbeträgern (Transparenten) bzw. die Vermarktung von Werberichten im unmittelbaren Publikums-/ Spielbereich ist nur mit Genehmigung der Stadtgemeinde Horn bzw. der Verwaltung gestattet.

28. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur dem Pächter / Betreiber des Buffets erlaubt. Dieser ist verpflichtet sein Angebot der Größenordnung der Veranstaltung nach Maßgabe der Möglichkeiten anzupassen.

29. Die besonderen Bestimmungen zur Hausordnung sind genau zu befolgen:

B Hallenordnung

1. Das Betreten des Sportbelages ist ausnahmslos nur mit Turn-/Sportschuhen ohne „schwarzer Sohle“ gestattet.

Allenfalls erforderliche „Überschuhe“ für nicht am Sportgeschehen beteiligte Personen werden vom Hallenwart ausgegeben.

2. Der Zugang von den Umkleidekabinen zur Sporthalle darf nur mehr mit Sportschuhen oder mit den zur Verfügung gestellten „Überschuhen“ betreten werden.

3. Es dürfen nur jene Hallenflächen benützt / betreten werden, die im Mietvertrag vereinbart bzw. bestellt worden sind.

4. Turngeräte sind nach der Benützung wieder unverzüglich an Ort und Stelle zu bringen (Geräteräume) und zu versorgen.

5. Zur Schonung der Geräte und des Hallenbodens müssen sämtliche Geräte getragen oder auf den hierfür vorgesehenen Transporteinrichtungen herangerollt werden. Das „Schleifen“ von Turnmatten und Geräten ist untersagt.

6. Das Betreten von Räumen, die der Verwaltung und der Technik vorbehalten sind, ist untersagt. Dies gilt auch für Übungsleiter, Lehrer und Funktionäre etc.

7. Die Benützung der technischen Einrichtungen (insbesondere der elektronischen Anzeigentafel, Zeitnehmung o.ä.) darf nur durch das von den Vereinen oder Schulen bestimmte geschulte Personal erfolgen. Es wird in diesem Zusammenhang besonders auf die Aufsichtspflicht des Verantwortlichen

gemäß Pkt. A 2. und auf dessen allfällige Schadenersatzpflicht hingewiesen.

8. Jede Verunreinigung des Bodens (Ausspucken etc.) ist verboten.

9. Für sogenannte „Pickerl“ im Rahmen von Ballspielen dürfen ausnahmslos nur wasserlösliche Harze verwendet werden.

C Veranstaltungen

1. Für die Durchführung von Veranstaltungen, die über das normale Ausmaß von Trainings-, Wett- oder Meisterschaftsspielen hinausgehen und somit eines größeren organisatorisch-technischen Aufwandes bedürfen, ist rechtzeitig v o r der Veranstaltung schriftlich / mündlich das Einvernehmen mit der Sporthalle – Hallenverwaltung herzustellen.

2. Die Hallenverwaltung kann für solche Veranstaltungen und in Anpassung an aktuelle Rahmenbedingungen erforderlichenfalls jeweils besondere Anordnungen (zB in Berücksichtigung der COVID-19-Gesetzgebung) treffen, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie für einen reibungslosen Ablauf dienen.

Diese Anordnungen gelten als Teil der Hausordnung. Veranstaltungsbezogene Hinweise werden erforderlichenfalls an vom Publikum gut einsehbarer Stelle angeschlagen.

Horn, im Juli 2020

Der Bürgermeister: Der Geschäftsführer:
LAbg. Jürgen Maier Mario Don

STADTGEMEINDE HORN
3580 Horn, Rathausplatz 4